

Stand 15.03.2003
nach der Generalversammlung



S A T Z U N G

Männergesangsverein

„Frohsinn“ Starzach e.V.

Präambel

Die Aktiven der Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf sind übereingekommen, zur Vereinfachung des Chorbetriebs und zur Gewährleistung einer leistungsbereiten Vorstandschaft einen Zusammenschluß beider Vereine anzustreben.

Der Zusammenschluß soll jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Eigenständigkeit der bisher bestehenden Vereine bestehen bleibt. Zur Verwirklichung dieses Bestrebens soll ein „Dachverein“ – der Männergesangsverein „Frohsinn“ Starzach e.V. – gegründet werden, der die Interessen der bis zum jetzigen Zeitpunkt gut funktionierenden und harmonisierenden Chorgemeinschaft wahrnimmt, ohne die Tradition und die Selbständigkeit der Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf in Frage zu stellen.

Die Vereinseigenschaft dieser beiden Vereine soll bis zu einem möglichen Auseinandergehen „ruhen“ und zu gegebener Zeit wieder aufleben.

Darüber hinaus werden in einer Ehrenordnung Ehrungen, Jubiläen u. Ä. geregelt. Ausführungsbestimmungen hierzu werden durch die Vorstandschaft der neuen Vereinigung erlassen, die durch die Generalversammlung zu bestätigen sind.

In hoher Verantwortung für die bisher geleistete Vereinsarbeit und für die Wahrung der traditionellen Werte soll die nachfolgende Satzung für die aktiven und passiven Mitglieder der Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf Gültigkeit haben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V..
Sitz des Vereins ist Starzach. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt durch die Pflege des Chorgesangs ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen entsprechend der Einlage an die Vereine Männergesangverein „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und Männergesangverein „Frohsinn“ Felldorf übergeben werden. Der ab dem Zusammenschluß erreichte Zugewinn ist zu gleichen Teilen an die Einzelvereine zu übergeben.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V. strebt die alsbaldige Mitgliedschaft im Kniebis-Nagold-Gau und damit im Schwäbischen Sängerbund an. Über eine Zugehörigkeit zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Angehörigen des Chores (Aktiven)
- b) fördernden Mitgliedern (Passiven)

- c) juristischen Personen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder unbescholtene Bürger erwerben.
2. Der Antragsteller muß einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen, aus dem hervorgeht, ob er aktives oder passives Mitglied werden möchte.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Läßt die Person des Antragstellers erwarten, daß seine Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte, ist eine Aufnahme abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Belange, Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
3. Die Ausschließung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Ausschusses (§ 12), wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Mitglieder, die vom Ausschuß ausgeschlossen worden sind, steht die

Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich zu bezahlen.
2. Der Betrag ist im Laufe des Vereinsjahres spätestens bis 31. Dezember zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß des Vereins
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
- 1a) Der Vorstand 1. + 2. Vorsitzende entscheidet in laufenden oder zeitlich dringenden Angelegenheiten selbständig, hat aber seine Entscheidung dem Ausschuß in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ein Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 1. Vorsitzende ist Leiter des Vereins. Er trägt mit dem Ausschuß die Verantwortung zum kulturellen und organisatorischen Wohl des Vereins.

- 1b) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sollte der

1. Vorsitzende durch Abwesenheit die Interessen des Chores nicht wahrnehmen können, tritt automatisch der 2. Vorsitzende in die Verantwortung des 1. Vorsitzenden.

- 1c) Der Schriftführer wird nach dem gleichen Grundsatz mit einem Stellvertreter gewählt, der bei Bedarf die Geschäfte des Abwesenden übernimmt. Er ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt auch die Aufgabe der Protokollerstellung bei Sitzungen der Vereinsgremien. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
- 1d) Der Kassierer wird nach dem gleichen Grundsatz mit einem Stellvertreter gewählt, der bei Bedarf die Geschäfte des Abwesenden übernimmt.

§ 12 Der Ausschuß des Vereins

- 1. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Chorleiter
 - c) dem Jugendwart
 - d) zwei Vertretern der aktiven Mitglieder
 - e) einem Vertreter der passiven Mitglieder
- 2. Die Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen Chorleiter, werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse in Ausschußsitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Arbeitsgebiete des Ausschusses

Der Ausschuß ist insbesondere zuständig für

- a) die Bewilligung von Geldausgaben, die den Betrag von € 102,26 überschreiten

- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Erarbeitung und Ausführung einer Vereinsordnung

§ 14 Der Chorleiter

Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er leitet und gestaltet die Chorproben nach eigenem Ermessen mit dem Ziel, das im Einvernehmen mit dem Ausschuß erarbeitete Jahresprogramm zu erfüllen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren und zwar je einen Prüfer aus Bierlingen und Felldorf.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres, und zwar vor einer Mitgliederversammlung, zu prüfen. Die Kassenprüfer können weitere Kassenprüfungen durchführen, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt genügt diesem Anspruch. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der nach § 18 und 19 dieser Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der

anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Ausschusses mit Ausnahme des Chorleiters und der Stimmführer
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern nach Maßgabe von § 15
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 9)
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)
 - h) Entscheidung über den Ausschluß von Chormitgliedern
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, sogenannte Dringlichkeitsanträge, werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung (§ 19) zum Ziele haben, werden nicht zugelassen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Zu dieser Satzung kann der Ausschuß Bestimmungen allgemeiner Art sowie Sonderbestimmungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind (Regelungen zu Ehrungen/Ständchen/Ausflügen usw.). Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht dem Inhalt dieser Satzung entgegenstehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Vermögenswerte entsprechend

der Einlage und ab Zusammenschluß zu gleichen Teilen an die Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Gemeinde Starzach als Liquidator einzusetzen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist Voraussetzung, daß beide Vereine, der MGV „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und der MGV „Frohsinn“ Felldorf als gemeinnützig anerkannt sind und ihre Tätigkeit unmittelbar nach Auflösung des Vereins aufnehmen.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen in der Satzung, soweit sie von Behörden als notwendig erachtet werden, ohne Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 8. Mai 1993 beschlossen und am geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 8. Mai 1993 in Kraft.